Neueste Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neueste Nachrichten

Fortschritte in der Innerschweiz

Frauen in das Gewerbegericht des Kantons Luzern

Der *Regierungsrat* unterbreitet dem Grossen Rat eine Botschaft über die *Totalrevision des Gewerbegerichtsgesetzes*. Der Entwurf sieht die *Ausdehnung* der bisher beschränkten Gewerbegerichtbarkeit auf den ganzen Kanton vor. Auch Streitigkeiten aus dem landwirtschaftlichen und dem hauswirtschaftlichen Verhältnis werden von nun an von der Gewerbegerichtsbarkeit erfasst werden. Daher wird das Gewerbegericht inskünftig den Namen *Arbeitsgericht* tragen. In Streitfällen bis zu einem Betrage von 100 Fr. kann der Präsident in Einzelrichterkompetenz entscheiden, doch kann er in grundsätzlichen Fällen einen Gerichtsausschuss einberufen. Der Entwurf empfiehlt im Hinblick auf die Zuteilung der Streitfälle aus dem hauswirtschaftlichen Verhältnis die *Wählbarkeit der Frauen* für das Arbeitsgericht.

Die erste Frau in einer Schulbehörde von Obwalden

Der Einwohner-Gemeinderat von Sarnen wählte in einer Ersatzwahl Frau Dr. med. Helene Huser-Burkhart in den Schulrat von Sarnen. Damit wurde in Obwalden zum erstenmal eine Frau in eine Schulbehörde gewählt.

Frauenstimmrecht in Aegypten

In Kairo wurde der Text des neuen ägyptischen Wahlgesetzes veröffentlicht. Für alle Aegypter, die älter als 21 Jahre sind, besteht die Wahlpflicht. Die *Frauen* können von ihrem fakultativen *Wahlrecht* Gebrauch machen; sie müssen sich in diesem Fall in die Wahlregister eintragen lassen. Das Wahlrecht bezieht sich auf die Wahl des Präsidenten der Republik sowie auf die Volksabstimmungen. Die Nichtausübung der Wahlpflicht wird mit einem Pfund geahndet. Das vorliegende Wahlgesetz soll später durch zwei weitere Gesetze ergänzt werden.

Ablehnung der Frauenstimmrechtsvorlage im Kanton Bern

In der kantonalen Volksabstimmung wurde die Vorlage über die Abänderung des kantonalen Gemeindegesetzes im Sinne der Gewährung des *fakultativen Stimm- und Wahlrechtes an die Frauen* mit 52 929 gegen 62 971 Stimmen *verworfen*. Annehmende Mehrheiten ergaben sich in sechs von den dreissig Amtsbezirken, nämlich in Bern, Biel, Courtelary, Delsberg, Moutier und Neuenstadt. Die Stimmbeteiligung betrug rund 47 Prozent.

Aus der Frühjahrssession der Bundesversammlung

Auf eine Interpellation gab Bundespräsident Feldmann bekannt, dass der Bericht des Bundesrates über die politischen Rechte der Schweizerfrauen im Herbst oder gegen Jahresende werde herauskommen können.

Durch ihr Wirken als Hausfrau und Mutter, ihre erfolgreiche Tätigkeit in unzähligen gemeinnützigen und fürsorgerischen Werken, ihren Sinn für das Praktische und Lebensnahe ist die Frau wie geschaffen für die Mitarbeit in der Gemeinde. Ihr hier das Stimmrecht durch das Gesetz länger zu versagen, wäre daher nicht nur ungerecht, sondern hiesse zum Schaden der Allgemeinheit wertvollste Kräfte ungenützt lassen. Der Verlust für das Gemeinwesen würde um so grösser, je weiter die Wandlung vom Polizei- zum Wohlfahrtsstaat fortschreitet und je vielgestaltiger dementsprechend die Fürsorgeaufgaben der Gemeinden werden.

Aus der Botschaft an das Bernervolk zur kantonalen Abstimmung vom 4. März 1956.

Der Grosse Rat des Kts. Bern.

Von der Kraft, die noch verborgen liegt

Zur Volksabstimmung über das fakultative Frauenstimmrecht in den bernischen Gemeinden *Von alt Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt*

Fortsetzung *

Aber es ist zuzugeben, dass es auch in diesem ersten Stadium, wo es nur um die Kompetenzerteilung an die Gemeinden geht, sich doch lohnt, der

Hauptfrage:
Frauenstimmrecht ja oder nein?

etwas nachzugehen. Was die Wahlfähigkeit der Frauen in die Behörden anbelangt, wissen wir, dass sie nun bereits in anerkennenswertem Umfang gesetzlich eingeführt ist, wenn sie auch praktisch noch in vielen Gemeinden zu wünschen übrig lässt. Sie leidet aber an dem grundsätzlichen Fehler, dass sie sich auf ganz bestimmte — gesetzlich besonders genannte Behörden beschränkt. Man rechtfertigt dies damit, dass man sagt, die Mitarbeit der Frau eigne sich eben hauptsächlich für die Schule, das Fürsorge- und Vormundschaftswesen, während andere Gebiete der Frau ferner lägen. Man trennt so die Gemeindeangelegenheiten durch einen senkrechten Strich: rechts das Gebiet der Männer, links dasjenige, wo die Frauen auch mithelfen können. Aber dieser Strich ist falsch gezogen;

* Siehe „Staatsbürgerin" No. 2, 1956